

STADTGEMEINDE
8480 Mureck

Zahl: 100-1991
Betr.: Ortspolizeil. Verordnung

K U N D M A C H U N G

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mureck hat in seiner ordentlichen öffentlichen Sitzung vom 23.8.1991 zur Abwehr und zur Beseitigung von das örtliche Gemeinschaftsleben störenden Mißständen gem. § 41 Abs.1 der Stmk. Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115/61 i.d.g.F., unbeschadet bestehender Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes, nachstehende

VERORDNUNG

erlassen:

§ 1 Lärm- und staubbelästigende Hausarbeiten

(1) Lärm- und staubbelästigende Hausarbeiten sind alle im Haushalt anfallenden mit unzumutbarer Geräusch- oder Staubentwicklung verbundenen Arbeiten, insbes. das Ausklopfen und sonstige Entstauben von Teppichen, Polstermöbeln, Matratzen und Decken, die Benützung von Staubsaugern, Klopfsaugern, Bodenbürsten und dgl., das Hämmern, Sägen, Schleifen und Bohren sowie das Zerkleinern von Brennmaterialien, gleichgültig ob diese Arbeiten von Hausbewohnern oder Hausfremden ausgeführt werden.

(2) Staubbelaästigende Hausarbeiten, dürfen im Freien, wenn Gebäude von öffentlichen Straßen nicht mindestens 10 m entfernt sind, nur in den von den öffentlichen Verkehrsflächen abgekehrten Höfen und Gärten sowie nur auf bzw. von hofseitigen Balkonen, Loggien und Fenstern vorgenommen werden.

(3) Besonders staubintensive Hausarbeiten, wie das Entstauben von Bodenreinigungsgeräten (Teppichrollern, Besen, Mops). Bodenteppichen, Fußabstreifern, Hundematten und dgl. dürfen jedoch in keinem Fall von Balkonen, Loggien und Fenstern aus erfolgen.

(4) Das Zerkleinern von Brennmaterialien darf nur in Kellerräumen, Holzlagen, Höfen und Gärten vorgenommen werden.

(5) Lärm- und staubbelästigende Hausarbeiten dürfen nur Montag bis Samstag in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr ausgeführt werden. Im Rahmen behördlich genehmigter Gewerbebetriebe dürfen die den lärm- und staubbelästigenden Hausarbeiten (Abs.1) entsprechenden handwerklichen Arbeiten, wie Hämmern, Sägen, Schleifen und Bohren, sowie das Zerkleinern von Brennholz außerhalb gewerblicher Betriebsanlagen nur in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr ausgeführt werden. Ausgenommen hievon sind unerläßliche Reparaturarbeiten zur unverzüglichen Behebung nicht vorhersehbarer Gebrechen an Versorgungsleitungen.

(6) Die Vornahme von lärm- und staubbelastigenden Hausarbeiten und diesen gleichzuhaltenden handwerklichen Arbeiten (Abs.5) an Sonn- und Feiertagen ist verboten. Ausgenommen sind unbedingt notwendige Reparaturarbeiten.

(7) Die Bestimmungen des Abs.5 gelten nicht für die Benützung von Staubsaugern, Klopfsaugern, Bodenbürsten und dgl. in Amtsgebäuden, Büro- und Geschäftsräumen sowie Heimen und Anstalten.

§ 2

Lärm-, rauch- und geruchsbelastigende sowie gesundheitsgefährdende Gartenarbeiten

(1) Lärmbelastigende Gartenarbeiten sind alle im Garten anfallenden, mit größerer Geräusentwicklung verbundenen Arbeiten, insbesondere die Inbetriebnahme von Rasenmähern, Heckenscheren und Baumsägen mit Verbrennungsmotoren.

(2) Lärmbelastigende Gartenarbeiten dürfen nur von Montag bis Freitag in der Zeit von 7.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 20.00 Uhr, an Samstagen von 8.00 bis 12.00 Uhr ausgeführt werden. Die Vornahme solcher Arbeiten an Sonn- und Feiertagen ist verboten.

(3) Rauchbelastigende Gartenarbeiten sind insbesondere das Abbrennen von Gartenabfällen im Freien.

(4) Solche Abfälle dürfen nur in den Monaten März bis Oktober, und zwar Montag bis Samstag in der Zeit von 8.00 bis 17.00 Uhr, in trockenem Zustand unter Vermeidung unnötiger Rauchentwicklung, abgebrannt werden. Das Abbrennen ist erst dann als beendet anzusehen, wenn überhaupt keine Rauchentwicklung mehr zu beobachten ist. Das Abbrennen solcher Abfälle an Sonn- und Feiertagen sowie während der übrigen Monate ist verboten.

(5) Geruchsbelastigende Gartenarbeiten sind insbesondere das Ausbreiten von Stallmist. Solche Arbeiten dürfen nur von Montag bis Samstag von 7.00 bis 20.00 Uhr vorgenommen werden. Die Vornahme solcher Arbeiten an Sonn- und Feiertagen ist ausnahmslos verboten. Stallmist ist noch am Tage seines Abladens im Garten durch Umstechen in das Erdreich zu bringen. Diese Bestimmung gilt nicht für landwirtschaftliche Betriebe und gewerbliche Gärtnereien.

(6) Außerhalb landwirtschaftlicher Betriebe und gewerblicher Gärtnereien ist das Ausschütten oder Versprühen des Inhaltes von Jauchengruben, Senk- und Sickergruben auf Grundstücken welcher Art immer verboten.

(7) Gesundheitsgefährdende Gartenarbeiten sind insbes. die Verwendung von für den menschlichen Organismus gefährlichen Schädlingsbekämpfungsmitteln.

(8) Die Verwendung wie das Versprühen oder Auslegen gesundheitsgefährdender Schädlingsbekämpfungsmittel ist verboten, wenn zufolge der herrschenden Witterung (z.B. Wind oder Niederdruckwetter) eine Gefährdung der Gesundheit von Menschen nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

§ 3

Verbot des Ablagerens und Abbrennen von Stoffen

(1) Die Ablagerung von Stoffen, die üble Gerüche verbreiten, wie Schlachtabfälle, Knochen, Federn, Kadaver, Abfälle aus Tierhaltungen u. dgl. ist auf Plätzen, die hierfür nicht behördlich genehmigt sind, verboten.

(2) Ausgenommen vom Verbot gemäß Abs. 1 sind die gemäß § 2 Abs.3 des Steiermärkischen Luftreinhaltegesetzes 1974 von dessen Anwendungen ausgenommen, in der Land- und Forstwirtschaft herkömmlichen und ortsüblichen Arten der Tierhaltung, der Lagerung und Ausbringung von Düngermitteln, der Lagerung und Konservierung von Ernteprodukten, der Lagerung von Futtermitteln sowie der Bekämpfung pflanzlicher und tierischer Schädlinge.

(3) Das Abbrennen von Stoffen aller Art, die bei der Verbrennung eine besondere Rauch-, Ruß-, Abgas- oder Geruchsentwicklung verursachen, insbesondere von Textilien, Leder, Kunststoffen, Gummi, Chemikalien, Teer, Dachpappe, Autoreifen, Treibstoffen, Altölen, Lacken, Müll usw. im Freien oder in Feuerstätten, die hierfür nicht ausdrücklich behördlich genehmigt sind, ist verboten. Die Verwendung solcher Stoffe ist auch für Osterfeuer, Sonnwendfeuer und andere im Brauchtum verankerte Feuer verboten.

(4) Ausgenommen vom Verbot gemäß Abs.1 sind von befugten Organen angeordnete Verbrennungsvorgänge, die sich im Zuge der Bekämpfung oder Verhinderung von Katastrophenereignissen, zur Sanierung von deren Folgen oder für Zwecke der Schulung und Ausbildung in der Brandbekämpfung unbedingt notwendig erweisen.

(5) Das Abbrennen von Bahn-, Straßen-, Fluß-, Kanalböschungen usw. ist nur in Bereichen zulässig, welche so weit abseits von Ansiedlungen liegen, daß unter Berücksichtigung der Witterungs- und Windverhältnisse mit keiner unzumutbaren Belästigung von Menschen zu rechnen ist.

§ 4

Benützung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und Tonwieder- gabegeräten

(1) Bei der Benützung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten in Gebäuden und im Freien ist die Lautstärke stets so zu wählen, daß andere Personen, insbesondere in der Zeit von 22.00 bis 7.00 Uhr durch Lärm nicht ungebührlich belästigt werden.

(2) An allen Orten, die für die erholsame Benützung durch die Allgemeinheit entweder ausdrücklich gewidmet sind oder die von der Bevölkerung der Ruhe und Erholung wegen aufgesucht werden, wie öffentliche Grünanlagen, Wälder und Wanderwege, ist die Benützung von Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten überhaupt verboten.

(3) Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten nicht für Musikdarbietungen sowie für die Benützung von Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten im Rahmen von Veranstaltungen nach dem Steierm. Veranstaltungsgesetz, LGBI. Nr. 192/1969.

§ 5

Inbetriebnahme von Kraftfahr- zeugen, Motorfahrrädern und Motormodellflugzeugen

(1) Die Inbetriebnahme von nicht auf öffentlichen Verkehrsflächen abgestellten Kraftfahrzeugen und Motorfahrrädern (außer zum sofortigen Wegfahren) sowie das Laufenlassen der Motoren solcher Fahrzeuge am Stand außerhalb behördlich bewilligter Betriebsanlagen für die Reparatur derartiger Fahrzeuge ist verboten.

(2) Verboten ist weiters das Befahren nicht öffentlicher Verkehrsflächen

und Privatgrundstücke, die nicht mindestens 300 m Luftlinie von Wohngebäuden entfernt sind, mit Kraftfahrzeugen und Motorfahrrädern ohne sachlich gerechtfertigten Grund. Ausgenommen hievon sind Veranstaltungen auf die das Steierm. Veranstaltungsgesetz Anwendung findet.

(3) Motormodellflugzeuge dürfen nur mit Zustimmung der Gemeinde auf dafür geeigneten Plätzen so betrieben werden, daß nicht ungebührlicherweise störender Lärm erregt wird.

§ 6

Bisherige Bestimmungen

Die §§ 1 bis 3, 5, 9 bis 11, 14 bis 17, 20 und 24 bis 25 der ortspolizeilichen Verordnung vom 11. Mai 1953 verlieren ihre Gültigkeit. Die §§ 7 und 8 der Verordnung vom 23. August 1991 finden auch Anwendung auf die verbliebenen Bestimmungen der Verordnung vom 11. Mai 1953.

§ 7

Bundes- und landesgesetzliche Bestimmungen

Diese Verordnung findet keine Anwendung auf Handlungen und Unterlassungen, die unter den Tatbestand einer bundes- oder landesgesetzlichen Regelung fallen.

§ 8

Strafbestimmungen

(1) Die Nichtbefolgung der Bestimmungen dieser Verordnung bildet eine Verwaltungsübertretung.

(2) Verwaltungsübertretungen werden gemäß Art. VII EGVG 1991 mit Geldstrafen bis zu s 3.000,--, wenn aber mit einer Geldstrafe nicht das Auslangen gefunden werden kann, mit Freiheitsstrafen bis zu zwei Wochen bestraft.

§ 9

Schlußbestimmungen

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tage in Kraft.

Mureck, am 26. August 1991

Der Bürgermeister

Angeschlagen am: 2.10.1991.
Abgenommen am: 16.10.1991



[Handwritten signature in blue ink]